



»Abfallbehälter - Geschäfts- und Gewerbetreibende«

Formular zum An-, Um- oder Abmelden von Restabfall- und Biotonnen sowie Wertstoffbehältern bei Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (Gewerbe, Industrie, Handwerk, öffentliche Einrichtungen, Ärzte etc.)

Die Abfallbehälter werden nach Anmeldung leihweise zur Verfügung gestellt und sind dem Kunden zugeordnet. Für die Anmeldung der Abfallbehälter ist der Geschäfts- bzw. Gewerbetreibende verantwortlich und erhält auch den Gebührenbescheid. Die jeweiligen Abfuhrtage können der Abfall-App oder dem gemeindespezifischen Abfallkalender entnommen werden.



Restabfallbehälter

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss jeder Gewerbebetrieb oder sonstige Einrichtungen einen Restabfallbehälter mit einem Mindestbehältervolumen vorhalten und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sein. Das Mindestvolumen errechnet sich nach Einwohnergleichwerten (www.awb-landkreis-rastatt.de/einwohnergleichwerte).

Das Abfallsammelfahrzeug fährt im 14-täglichen Rhythmus. Für die 770- und 1.100-Liter-Container wird auch die wöchentliche Entleerungsmöglichkeit angeboten. Leerungen der Restabfallbehälter können nach Bedarf genutzt werden, da jede Entleerung des Behälters am Müllfahrzeug mittels Identtechnik registriert wird.

In jedem Behälter befindet sich ein elektronischer Datenträger, der eine Gefäßnummer speichert. Diese Behälternummer wird bei der Auslieferung des Gefäßes dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet. Die zu entrichtende Abfallgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr (Leerungsgebühr) zusammen. Die Leistungsgebühr wird anhand der in Anspruch genommenen Behälterentleerungen ermittelt, wobei je Kalenderjahr 6 Mindestleerungen berechnet werden. Sind im abgelaufenen Jahr weniger als 6 Leerungen genutzt worden, gibt es dafür keine Rückerstattung.

Änderungen

Änderungen bei der Anzahl oder Größe von Restabfallbehältern und Biotonnen können während des ganzen Jahres vorgenommen werden. Gebührenwirksam wird diese Änderung jeweils

zum Ersten des Folgemonats, die Behältergrundgebühren werden wie die Mindestleerungen anteilig berücksichtigt. Die Gebühren für Änderungen der Anzahl und Größe von Restabfallbehältern, Biotonnen oder Altpapierbehältern betragen: Behälter mit 60 Liter bis einschließlich 240 Liter Füllraum 15,00 €, Container mit 770 Liter und 1.100 Liter Füllraum 35,00 €. Der Austausch von defekten Behältern und die Erstausrüstung ist gebührenfrei.

Biotonne Gewerbe

In der Biotonne werden die organischen Abfälle ohne tierische Bestandteile erfasst. Beispiele dafür sind Obst- und Gemüseabfälle, Kaffeefilter und Teebeutel, Zimmer- und Balkonpflanzen, Eierschalen und in Kleinmengen Gartenabfälle.

Küchen- und Speiseabfälle aus Kantinen, Großküchen und Gastronomiebetrieben gemäß der VO (EG) Nr. 1069/2009 (tierische Nebenprodukte) dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden. Diese Abfälle müssen über entsprechende Fachbetriebe der Speiseabfallverwertung zugeführt werden.

Für die Nutzung der Biotonne wird eine Jahresgebühr erhoben, die sich an der Größe der angemeldeten Biotonne bemisst. Bei der Biotonne kommt keine Identtechnik zum Einsatz. Die Leerung der Biotonne erfolgt in einem 14-täglichen Rhythmus, in den Monaten Mai bis September findet eine wöchentliche Entleerung statt. Auf dem Deckel der Biotonne ist eine Nummer eingepreßt, die der Zuordnung zum Kunden dient.



Altpapierbehälter und Gelbe Tonne

Für die Nutzung fallen keine zusätzlichen Gebühren an (nur für die Änderung der Anzahl oder Größe von Altpapierbehältern wird eine Gebühr berechnet).

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 DSGVO)

Das

Landratsamt Rastatt

Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt, vertreten durch den Landrat,

nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und halten uns streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Landratsamt Rastatt:

1. Verarbeitung personenbezogener Daten beim AWB

1.1 Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Dies gilt auch für die auf dem Grundstück ansässigen Geschäfts- und Gewerbebetriebe.

1.2 Grundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO; Art. 6 Abs. 3 DSGVO; § 17 Abs. 1 KrWG; §§ 2, 11 ff KAG; die Regelungen in der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Rastatt, insb. §§ 5 und 10

1.3 Weitergabe der personenbezogenen Daten?

Ja

Empfänger / Empfängerkategorie

Beauftragte Entsorgungsunternehmen / Kommunalen IT-Dienstleister Komm.ONE

1.4 Bereitstellung der Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben

Bei Nichtbereitstellung der Daten kann

- der Betroffene verwaltungsrechtlich verpflichtet werden, die erforderlichen Angaben zu machen
- die Grundlage für die Kalkulation der Gebührenschuld geschätzt werden
- der Abfall nicht abgeholt werden.

2. Dauer der Speicherung / Lösungsfristen

Wir speichern Ihre Daten so lange, wie es für eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 AO (Abgabenordnung) beträgt 10 Jahre für Gebührenbescheide sowie weitere Buchungsbelege und 6 Jahre für alle weiteren Unterlagen. Sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte

Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder sonstige Unterlagen entstanden sind bzw. empfangen wurden.

3. Betroffenenrechte

3.1 Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, von uns eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten.

3.2 Recht auf Berichtigung / Löschung / Einschränkung der Verarbeitung

Des Weiteren haben Sie das Recht, von uns zu verlangen, dass

- Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden (Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO)
- Sie betreffende personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO unverzüglich gelöscht werden (Recht auf Löschung) und
- die Verarbeitung unter den Voraussetzungen des Artikel 18 DSGVO eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung)

3.3 Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Ist die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), steht Ihnen ein Widerspruchsrecht zu.

3.4 Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Kontakt:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart,
Telefon: 0711 615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

4. Unsere Datenschutzbeauftragte

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragte@landkreis-rastatt.de oder
Telefon 07222 381-1093

Ihre Ansprechpartner*innen

Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Gernsbach, Iffezheim, Lichtenau, Muggensturm, Ottersweier, Steinmauern und Weisenbach

Telefon 07222 381-5516

Gaggenau, Hügelsheim, Loffenau und Sinzheim

Telefon 07222 381-5519

Ötigheim und Rastatt

Telefon 07222 381-5512

Bühlertal, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Kuppenheim und Rheinmünster

Telefon 07222 381-5517

Verpassen Sie nie wieder einen Leerungstermin mit der Abfall-App



QR-Code zur Installation der App

Internet: www.awb-landkreis-rastatt.de

E-Mail: awb@landkreis-rastatt.de

Kundenberatung

Telefon 07222 381-5555

Telefax 07222 381-5599